

Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

vom 30.01.2024

Präambel

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Arbeit des Rats und der Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschüsse
- § 3 Haupt- und Finanzausschuss (HF)
- § 4 Liegenschaftsausschuss (LS)
- § 5 Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung (VSO)
- § 6 Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften (SSKS)
- § 7 Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales (JFSS)
- § 8 Bauausschuss (BA)
- § 9 Klima- und Umweltschutz (KUA)
- § 10 Planungsausschuss (PA)
- § 11 Betriebsausschuss (BTA)
- § 12 Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- § 13 Wahlausschuss (WA)
- § 14 Beiräte
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder dieser Zuständigkeitsordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin/dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten.

(3) Die Ausschüsse sind in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend dieser Zuständigkeitsordnung entscheidungsbefugt, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen

entgegenstehen. In allen anderen Fällen sollen sie die Entscheidungen des Rates vorbereiten.

(4) Abweichend von Abs. 3 können die Ausschüsse Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs auf den Rat oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

(5) Werden Angelegenheiten in mehreren Ausschüssen behandelt und weichen die Beschlüsse voneinander ab, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(6) Der Rat hat das Recht, dringende Angelegenheiten ohne Vorberatung in einem Fachausschuss zu entscheiden. Der Rat behält sich darüber hinaus vor, die nach dieser Zuständigkeitsordnung übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für einen bestimmten Bereich an sich zurückzuziehen (Rückholrecht).

(7) Jede Angelegenheit soll möglichst nur in einem Fachausschuss behandelt werden. Sofern die Zuordnung einer Angelegenheit zu einem Ausschuss nicht eindeutig ist, entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Auftragsvergaben, die im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans erfolgen, bedürfen keiner erneuten Beratung durch die Fachausschüsse.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat nachstehende Ausschüsse gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Liegenschaftsausschuss
3. Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung
4. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften
5. Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales
6. Bauausschuss
7. Klima- und Umweltausschuss
8. Planungsausschuss
9. Betriebsausschuss
10. Rechnungsprüfungsausschuss
11. Wahlausschuss

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses sind gemäß § 57 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen worden.

(3) Die Aufgaben des Denkmalausschusses sind gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) auf den Bauausschuss übertragen worden.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss (HF)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung
2. Koordination der Arbeit aller Ausschüsse
3. Vorbereitung der Haushaltssatzung
4. Ausführung des Haushaltsplans
5. Wirtschaftliche Betätigung
6. Hochbaumaßnahmen
7. Personalangelegenheiten (außer Gemeindewerke)
8. Wirtschaftsförderung
9. Tourismus und Marketing
10. Grundsätzliche Finanzfragen
11. Gleichstellungsangelegenheiten

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 250.000 €
2. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen von 30.001 € bis 50.000 €
4. Zuschüsse an Vereine und Institutionen, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist
3. Klageerhebung und Vergleiche bei einem Streitwert bzw. bei Forderungen bis 30.000 €

§ 4

Liegenschaftsausschuss (LS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
2. Festsetzung von Mieten und Pachten
3. Zuteilung und Vergabe von Gewerbegrundstücken
4. Betriebsausschuss für den Hilfsbetrieb Liegenschaften

- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 30.001 € bis 250.000 €
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis 30.000 €

§ 5

Ausschuss für Verkehr, Sicherheit und Ordnung (VSO)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Ordnungsangelegenheiten
 2. Straßenverkehrsangelegenheiten
 3. Obdachlosenangelegenheiten
 4. Marktwesen
 5. Feuerwehrwesen
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 50.000 €
 2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 6

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Städtepartnerschaften (SSKS)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Schulangelegenheiten des Schulträgers
 2. Errichtung, Unterhaltung und Aufhebung von Schulen
 3. Beteiligung des Schulträgers bei Besetzung von Schulleitungsstellen gem. § 61 Schulgesetz
 4. Planung der gemeindlichen Sporteinrichtungen (außer Hallenbäder)
 5. Sportförderung
 6. Ehrungen für sportliche Leistungen
 7. Städtepartnerschaften
 8. Kulturförderung
 9. Heimatpflege
 10. Archivwesen
 11. Außerschulische Bildung (insbesondere VHS)
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €
3. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 7

Ausschuss für Jugend, Familien, Senioren und Soziales (JFSS)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern
2. Förderung der freien Träger sozialer Einrichtungen und Zusammenarbeit mit diesen Trägern
3. Jugendhilfeplanung und Jugendarbeit
4. Angelegenheiten nach dem Kinderbildungsgesetz
5. Seniorenangelegenheiten
6. Familienangelegenheiten
7. Integrationsangelegenheiten
8. Sozialer Wohnungsbau
9. Inklusionsangelegenheiten
10. Spielplätze

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 50.000 €
2. Zuschüsse an Vereine und Gruppen bis 5.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 8

Bauausschuss (BA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Bautechnische Fragen im Zuständigkeitsbereich anderer Fachausschüsse (z.B. Spiel- und Sportanlagen, Hochbauten) mit Ausnahme des Betriebsausschusses
2. Friedhofs- und Bestattungswesen
3. Tiefbauangelegenheiten (sofern nicht der Betriebsausschuss dafür zuständig ist)
4. Denkmalschutz

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Vergabe von Bauaufträgen und Materiallieferungen im Hoch-, Tief-, Landschaftsbau sowie Wasserbau von 30.001 € bis 250.000 €

(3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 9

Klima- und Umweltausschuss (KUA)

(1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:

1. Anpflanzung, Unterhaltung und Gestaltung gemeindlicher Grünanlagen und Wegeseitengräben (Grabenpflege)
2. Unterhaltung und Renaturierung von Gewässern sowie Hochwasserschutz
3. Pflege und Unterhaltung sowie Anlage kommunaler Forst- und Baumbestände; Zustimmung zum Fällen im Zuge kommunaler Baumaßnahmen
4. Immissionsschutz (soweit nicht Genehmigung nach BImSchG)
5. Biotoppflege und Bodenschutz
6. Erstellen und Fortschreiben des Klimaschutzkonzeptes
7. Begleitung des Klimaschutzkonzeptes
8. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Energieeinsparung (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)
9. Umsetzen von Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept (sofern kein anderer Ausschuss zuständig ist)

(2) Der Ausschuss kann Beschlüsse zu Themen mit Bezug zu Klima und Umwelt fassen. Dies sollte bevorzugt in allgemeiner Form zu bestimmten Themenkomplexen, wie beispielsweise Bauleitplanung, Mobilität, öffentliche Gebäude erfolgen. Andere Fachausschüsse müssen diese Beschlüsse in ihren Beratungen berücksichtigen.

(3) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 80.000 € zu Abs. 1 Nr. 1 - 7
2. Stellungnahmen zu kommunalen Planungen und Vorhaben mit Klimabezug
3. Maßnahmen an Gewässern (sofern der Bauausschuss dafür nicht zuständig ist)

(4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €

§ 10

Planungsausschuss (PA)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
 2. Bauleitplanung
 3. Verkehrsplanung (inkl. ÖPNV)
 4. Bauanträge besonderer städtebaulicher Bedeutung
 5. Ausnahmen von einer Veränderungssperre
 6. Zurückstellung von Baugesuchen
- (2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben von 30.001 € bis 80.000 €
 2. Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren (mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie des Feststellungsbeschlusses beim FNP und des Satzungsbeschlusses in Bauleitplanverfahren)
 3. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem BImSchG und Herstellung/Versagung des Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, sofern Auswirkungen auf kommunale Entwicklungsplanung bestehen und planungsrechtliche Grundlagen berührt werden
 4. Stellungnahme zu Planungen der Nachbargemeinden oder anderen Planungsträgern
- (3) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:
1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
 2. Stellungnahmen zu Anträgen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, sofern Auswirkungen auf die kommunale Entwicklungsplanung nicht ersichtlich sind.
 3. Herstellung/Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen der §§ 30-35 BauGB, soweit sie offensichtlich mit den planungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar/nicht vereinbar sind.

§ 11

Betriebsausschuss (BTA)

- (1) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung übertragen:
1. Energie-, Wasser-, Nahwärmeversorgung
 2. Abwasserbeseitigung
 3. Abfallbeseitigung
 4. Straßenreinigung (Winterdienst)
 5. Hallenbäder
 6. Personenangelegenheiten der Gemeindewerke
 7. Vorbereitung der Wirtschaftspläne
 8. Ausführung der Wirtschaftspläne

(2) Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben von 30.001 bis 250.000 €
2. Stundung von Abgaben und Forderungen, soweit die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt.

(3) Dem Betriebsleiter/Der Betriebsleiterin werden folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

1. Auftragsvergaben bis 30.000 €
2. Stundungen, sofern die letzte Rate nach spätestens 12 Monaten zu zahlen ist.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO.

§ 13

Wahlausschuss (WA)

Der Wahlausschuss ist zuständig für die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz sowie § 2 Kommunalwahlordnung.

§ 14

Beiräte

Der Rat, die Ausschüsse und Bürgermeister/Bürgermeisterin werden durch vom Rat eingerichtete Beiräte beraten und unterstützt. Ihre Aufgaben werden außerhalb dieser Zuständigkeitsordnung durch Beschlüsse des Rates, Satzungen oder sonstige Vorschriften bestimmt. Sie haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat in Kraft.